

Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser)

der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Anschluss an die Trinkwasserversorgung.....	2
3.	Hausanschluss	2
3.1	Herstellung eines Hausanschlusses (Neubau)	2
3.2	Änderung eines Hausanschlusses	4
4.	Wasserzähler.....	4
5.	Kundenanlage.....	5
6.	Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze.....	6
7.	Plombenverschlüsse	7
8.	Inbetriebnahme.....	7
9.	Ansprechpartner	8

1. Geltungsbereich

Den technischen Anschlussbedingungen Wasser, im nachfolgenden TAB Wasser genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 zugrunde.

Die TAB Wasser gilt für die Planung, die Erstellung und die Änderung eines neuen Netzanschlusses, sowie die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Erweiterung, die Änderung und die Wiederinbetriebsetzung einer Trinkwasserkundenanlage, die an das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH angeschlossen ist oder angeschlossen wird. Sie legt insbesondere Handlungspflichten für die Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) und für die Anschlussnehmer fest.

Die TAB Wasser gilt verbindlich für alle an das Trinkwassernetz der Stadtwerke Bayreuth angeschlossenen Kundenanlagen in Verbindung mit den anerkannten Regeln der Technik insbesondere der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installation“ (TRWI), der DIN EN 806 und der DIN EN 1717 in der jeweils gültigen Fassung, sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Die TAB Wasser gelten ab 01.01.2020.

2. Anschluss an die Trinkwasserversorgung

Trinkwasseranlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung einer Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH oder ein in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Bayreuth eingetragenes Unternehmen erfolgen (siehe §12 Abs. 2 S.1 und S.2 AVBWasserV). Gast-Eintragungen von Installateuren sind möglich, sofern die Zugehörigkeit zu einem Installateurverzeichnis eines anderen Wasserversorgungsunternehmens gegeben ist. Die Prüfung obliegt den Stadtwerken Bayreuth.

3. Hausanschluss

3.1 Herstellung eines Hausanschlusses (Neubau)

Die Herstellung eines Wasseranschlusses ist vom Bauherrn bzw. vom beauftragten Vertragsinstallationsunternehmen schriftlich zu beantragen. Hierfür befindet sich auf der Homepage der Stadtwerke Bayreuth ein entsprechender Antrag (<https://www.stadtwerke-bayreuth.de/ueberuns/netz/hausanschluss-beantragen/>). Der Antrag ist vom Besteller zu unterschreiben und an die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH zurück zu senden.

Die Planung des Hausanschlusses (bis einschließlich zur Hauptabsperrvorrichtung) obliegt den Stadtwerken Bayreuth. Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses werden, nach Anhörung des Anschlussnehmers zur Wahrung seiner berechtigten Interessen, von den Stadtwerken Bayreuth festgelegt. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere dass die Hausanschlussleitung möglichst geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung geführt wird, sie frostfrei (Mindestdeckung: 1,5 Meter) verlegt wird und Mindestabstände zu Schächten (Lichtschächte, Revisionsschacht, etc., min. 1 Meter), Kabeln, Abwasser- und anderen Rohrleitungen

eingehalten werden. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung ist mit den Stadtwerken Bayreuth abzusprechen.

Der Tiefbau wird von einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma durchgeführt. Die Hauseinführung sowie das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude ist ebenfalls bauseits zu erbringen. Details zur Ausführung der Hauseinführung können den „Technischen Hinweisen – Planung und Bau von Hausanschlüssen“ von den Stadtwerken Bayreuth entnommen werden.

Das Anbohren der Versorgungsleitung, die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Hauptabsperrvorrichtung wird von den Stadtwerken Bayreuth durchgeführt bzw. veranlasst. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Gemäß §10 Abs. 1 AVBWasserV beginnt der Hausanschluss mit dem Abzweig vom Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (HAE). Ab diesem Übergabepunkt endet die Zuständigkeit der Stadtwerke Bayreuth und beginnt die Zuständigkeit des Kunden (Kundenanlage). Die Hauptabsperrvorrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung (Neubau) eingebaut.

Die Hausanschlussleitung soll gemäß DIN 18012, außer in Ein- und Zweifamilienhäusern und in besonderen Bausituationen, in einem Hausanschlussraum enden. In jedem Fall muss den Stadtwerken Bayreuth die HAE und die Wasserzähleranlage frei zugänglich sein.

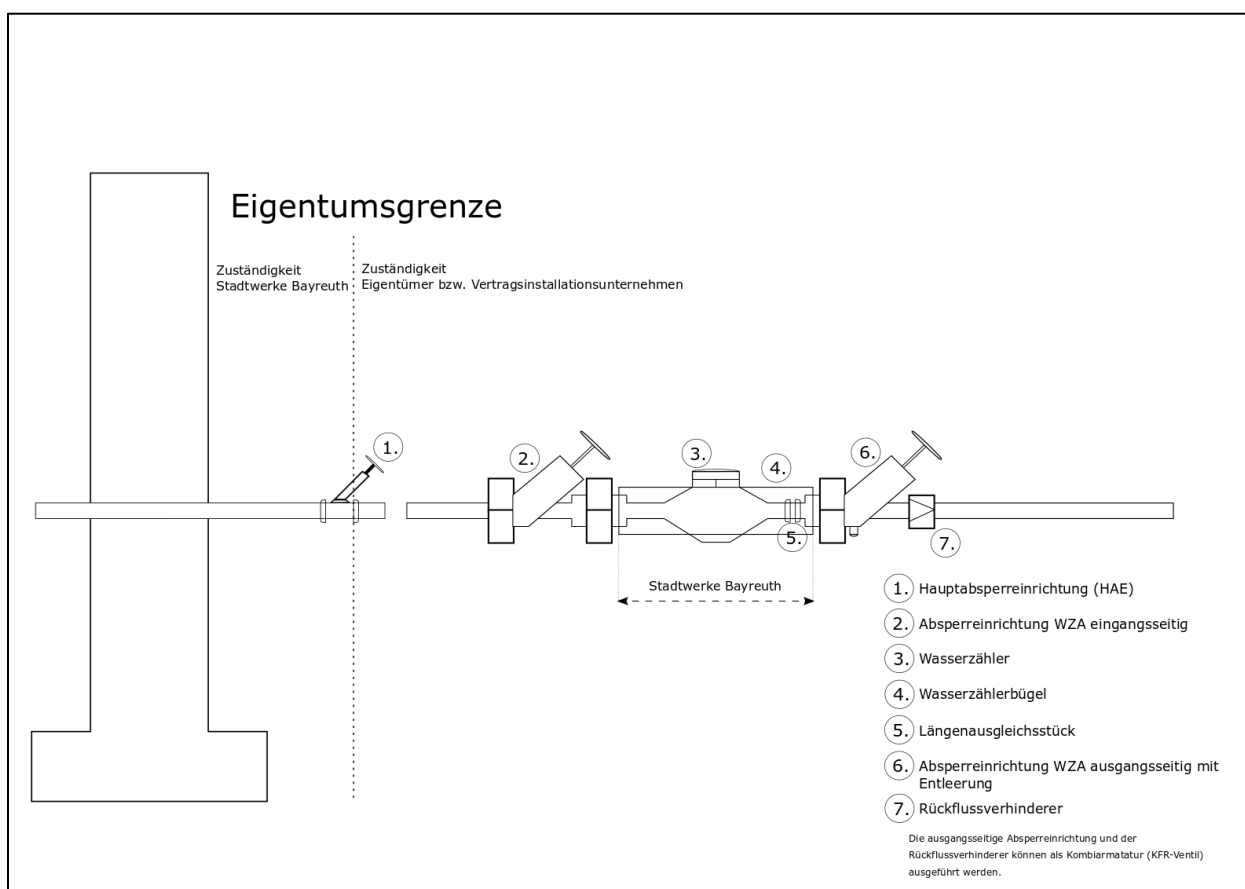


Abbildung 1: Hausanschluss Eigentumsgrenze

3.2 Änderung eines Hausanschlusses

Bei älteren Bestandsanlagen befindet sich die Hauptabsperreinrichtung häufig direkt vor dem Wasserzähler und ist somit Teil der Wasserzähleranlage. Sollte eine Änderung des Hausanschlusses (Netzbaumaßnahme, Störung, Mangel) erforderlich sein, so behalten sich die Stadtwerke Bayreuth das Recht vor, eine Hauptabsperreinrichtung kurz nach Mauerdurchführung einzubauen (siehe Kapitel 3.1). Die Verbindung nach der neu gesetzten Hauptabsperreinrichtung zum bestehenden Rohr innerhalb des Gebäudes stellen die Stadtwerke Bayreuth wieder her und tragen hierfür die Kosten. Sollte der Grund für die Änderung des Hausanschlusses ein Mangel oder eine Störung der Wasserzähleranlage oder der Zuleitung sein, welcher im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Bayreuth liegt, so wird der Mangel auf Kosten der Stadtwerke Bayreuth behoben. Nach der Änderung des Hausanschlusses kommt es zu einer Änderung der Eigentums- bzw. Unterhaltgrenze (entsprechend Abbildung 1).

4. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke Bayreuth und darf nur von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Bayreuth bzw. einem Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth ein- und ausgebaut oder gewechselt werden. Die Dimensionierung des Wasserzählers erfolgt durch die Stadtwerke Bayreuth unter Anwendung des DVGW Arbeitsblattes W 406.

Tabelle1: Zähler für einzelnes Wohngebäude (Auszug aus W 406)

Zahl der Wohneinheiten (WE)	75/33/EWG		204/22/EG	
	Q _n	Q _{max}	Q ₃	Q ₄
	in m ³ /h			
WE ≤ 30	2,5	5	4	5
30 < WE ≤ 200	6	12	10	12,5
200 < WE ≤ 600	10	20	16	20

Der Installateur hat den Stadtwerken die Größe der Wasserzähleranlage nach Fertigstellung der Kundenanlage über das Installateurportal der Stadtwerke Bayreuth mitzuteilen.

Sollte ein Wasserzähler größer als Q₃ 16 (Q_n 10) erforderlich sein, so ist dies vorab mit den Stadtwerken abzustimmen.

Jedes Gebäude verfügt über maximal einen Wasserzähler.

Der Einbau des Wasserzählers bzw. der Wasserzähleranlage erfolgt ausschließlich in waagrechter Position.

5. Kundenanlage

Bei Altanlagen, bei denen sich die Hauptabsperreinrichtung direkt vor dem Wasserzähler befindet, endet die Zuständigkeit der Stadtwerke Bayreuth mit der ausgangsseitigen Absperrarmatur der Wasserzähleranlage. Ab diesem Übergabepunkt beginnt die Kundenanlage und die Unterhaltspflicht des Kunden.

Bei Anlagen, die nach Kapitel 3.1 neu errichtet, bzw. nach Kapitel 3.2 geändert wurden, ergeben sich geänderte Eigentumsverhältnisse. Die Hauptabsperreinrichtung kurz hinter der Mauerdurchführung gilt als Übergabepunkt an dem die Kundenanlage beginnt. Alle folgenden Bauteile (Absperreinrichtungen, Rückflussverhinderer, Filter), mit Ausnahme des Wasserzählers sind Teil der Kundenanlage und unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht seitens des Kunden. Es wird dem Kunden daher empfohlen einen Inspektions- und Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen abzuschließen.

Folgende Aspekte sind bei der Errichtung der Kundenanlage zu beachten:

- Der Kunde muss für den Wasserzähler einen frostsicheren und jederzeit zugänglichen Ort zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht möglich sein, können die Stadtwerke Bayreuth den Einbau eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen (§11 AVBWasserV). Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- Der Kunde bzw. das von ihm beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen muss, zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers einen Wasserzähleranschlussbügel mit stufenlos verstellbaren Tragarmen (Dicke: 3mm, Verstellbarkeit der Tragarme: mindestens 40mm) vorsehen. Als Material für den Bügel ist A2-Edelstahl mit einer Mindestdicke von 2,5mm zu wählen. Alternativ kann ein Werkstoff aus Messing, gemäß der Liste trinkwasserhygienisch geeigneter metallener Werkstoffe des Umweltbundesamtes, zur Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung gewählt werden. Der Wandabstand muss mindestens 95mm betragen. Die Kosten für den Wasserzählerbügel trägt der Kunde.
- Eingangsseitig ist eine Absperrarmatur nach DIN EN 13828 und W 570-1, die passend für den Wasserzähler ist und über ein Plombierloch verfügt, einzubauen.
- Ausgangsseitig ist, ebenfalls nach DIN EN 13828 und W570-1, eine Absperrarmatur einzubauen. Diese muss über ein Entleerungsventil verfügen. Nach bzw. mit dieser Ausgangsabsperrrarmatur ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Ausführung der Bauteile als Kombiarmatur (Durchgangsventil mit Rückflussverhinderer, KFR-Ventil) ist möglich.
- Gegebenenfalls ist nach der ausgangsseitigen Absperrarmatur ein Filter einzubauen (siehe DIN 1988).
- Innerhalb des Wasserzählerbügels ist ein Längenausgleichsstück vorzusehen, um den Ein- und Ausbau des Wasserzählers zu ermöglichen.



- Bei der Errichtung der Kundenanlage sind des Weiteren die gültigen technischen Richtlinien, insbesondere die AVBWasserV, die DIN 1988 (TRWI) bzw. DIN EN 806 und DIN EN 1717 und die Trinkwasserverordnung zu beachten.
- Sollte ein Mangel der Kundenanlage vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt werden, sind die Stadtwerke Bayreuth unverzüglich zu informieren. In diesem Fall sind die Stadtwerke Bayreuth berechtigt eine Mängelanzeige zu schreiben und den Kunden aufzufordern den Mangel innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn der Mangel direkt von den Stadtwerken Bayreuth festgestellt wird.

6. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV kann das Wasserversorgungsunternehmen, in den dort aufgeführten Fällen der Verordnung, vom Anschlussnehmer die Errichtung eines Wasserzählerschachtes verlangen. Darüber hinaus behalten sich die Stadtwerke Bayreuth das Recht vor, bei Anschlussleitungen die länger als 35 Meter sind, den Einbau eines Wasserzählerschachtes zu verlangen. Ist ein Wasserzählerschacht notwendig, wird dieser im Regelfall von den Stadtwerken Bayreuth errichtet und geht nach Inbetriebnahme ins unterhaltspflichtige Eigentum des Anschlussnehmers über. Der Übergabepunkt und somit die Eigentumsgrenze liegen in diesen Fällen am Eingangsflansch zum Wasserzählerschacht. An dieser Stelle beginnt folglich die Kundenanlage.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Wird der Schacht bauseits gestellt, so sind Lage und technische Details vorher mit den Stadtwerken Bayreuth abzustimmen. Im Regelfall wird der Schacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet.
- Für die Instandhaltung des Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Der Schacht verbleibt im Eigentum des Kunden.

Im Anhang befinden sich Beispiele für Wasserzählerschächte, wie sie von den Stadtwerken Bayreuth errichtet werden.

7. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse der Stadtwerke Bayreuth dürfen ausschließlich von den Stadtwerken Bayreuth oder durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth entfernt werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, wobei in einem solchen Fall die Stadtwerke Bayreuth sofort unter Angabe von Gründen zu informieren sind. Bei Feststellung einer fehlenden Plombe sind die Stadtwerke Bayreuth ebenfalls zu informieren.

8. Inbetriebnahme

Nach Abschluss aller Installationsarbeiten ist die Installation seitens des Vertragsinstallateurs fertig zu melden. Die Meldung erfolgt über das Installateurportal der Stadtwerke Bayreuth, zu dem das Vertragsinstallationsunternehmen einen Zugang haben muss. Zum Portal gelangt man unter dem Link: <https://www.stadtwerke-bayreuth.de/ueber-uns/netz/installateure/>.

Anschließend kann ein Termin zum Zählersetzen zwischen Anlagenbetreiber und den Stadtwerken Bayreuth vereinbart werden. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Arbeitsvorbereitung der Stadtwerke Bayreuth (Tel.: 0921 600-697). Der Zähler wird von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Bayreuth gesetzt. Die Stadtwerke Bayreuth behalten sich das Recht vor, die Kundenanlage, gemäß §14 AVBWasserV, vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen und die Beseitigung von erkannten Sicherheitsmängeln zu verlangen. Ferner gelten §12 und §13 AVBWasserV sowie die anerkannten Regeln der Technik. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch das vom Kunden beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen.

9. Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner – Planung Wasser Hausanschluss:

Jens Bräuer

Telefon: 0921 600-355

Telefax: 0921 600-349

E-Mail: jens.braeuer@stadtwerke-bayreuth.de

E-Mail: hausanschluss@stadtwerke-bayreuth.de

Marcus Felbinger

Telefon: 0921 600-362

Telefax: 0921 600-349

E-Mail: marcus.felbinger@stadtwerke-bayreuth.de

E-Mail: hausanschluss@stadtwerke-bayreuth.de

Ansprechpartner technische Auskünfte Hausanschluss Wasser:

Peter Wittmann

Telefon: 0921 600-346

Mobil: 0160 5373410

E-Mail: peter.wittmann@stadtwerke-bayreuth.de

Oliver Becker

Telefon: 0921 600-619

Mobil: 0160 5373430

E-Mail: oliver.becker@stadtwerke-bayreuth.de

Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Anhang

Musterschächte



Musterschacht 1 (Quelle: <https://www.ewe-armaturen.de>)



Musterschacht 2 (Quelle: <https://www.ewe-armaturen.de>)